



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

**Betriebsausgaben bei
der Gewinnermittlung**

Juli 2020

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhaltsverzeichnis:

1.	Was sind Betriebsausgaben?	4
1.1.	Aufteilungsverbot	4
1.2.	Angemessenheitsprüfung	4
1.3.	Vorliegen mehrerer Betriebe	5
2.	Nachweis der Betriebsausgaben	5
2.1.	Empfängerbenennung	6
2.2.	Schätzung	6
3.	Betriebsausgaben vor Eröffnung bzw. nach Beendigung des Betriebes	6
3.1.	Vorbereitungshandlungen für die Eröffnung eines Betriebes	6
3.2.	Nachträgliche Betriebsausgaben	6
4.	Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen	6
5.	Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen	7
6.	Barzahlungsverbot im Baugewerbe	7
7.	Zeitpunkt der Erfassung als Betriebsausgabe	7
7.1.	Absetzung für Abnutzung (AfA)	7
7.2.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	8
7.3.	Sonstige Aufwendungen	8
8.	ABC der Betriebsausgaben	9

1. Was sind Betriebsausgaben?

Das sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind Aufwendungen, die privat veranlasst sind, z.B. Aufwendungen für Haushalt und Unterhalt sowie Lebensführungsaufwendungen. Darunter fällt nicht nur der Haushalts- und Unterhaltsaufwand im engeren Sinn (z.B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung) sondern auch Aufwendungen für die Erholung (z.B. Urlaube, Wochenendausflüge), für die Freizeitgestaltung (z.B. Sport, Hobbys, kulturelle Veranstaltungen), für die ärztliche Versorgung sowie für Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauches (z.B. Brille, Uhr, Hörgeräte).

1.1. Aufteilungsverbot

Gemischt veranlasste Aufwendungen, also Aufwendungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung, sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Betroffen sind jene Aufwendungen, die hauptsächlich zur Lebensführung gehören, aber auch dem Beruf dienen.

Der privaten Sphäre sind typischerweise Haushaltsgeräte oder Gegenstände für die Sport- und Freizeitgestaltung zuzuordnen. Grundsätzlich kommt daher das Aufteilungs- und Abzugsverbot bei Wirtschaftsgütern des privaten Lebensbereiches zum Tragen (z.B. Waschmaschine, Fernseher, Videorecorder, Sportgeräte usw.). Es gilt aber auch gleichermaßen für laufende Aufwendungen, wie sie im Rahmen der Lebensführung üblich sind.

Kein Aufteilungsverbot besteht für Wirtschaftsgüter, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich verwendet werden (z.B. Fernsehapparat im Gästezimmer eines Gasthauses). Sie sind als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Bei den Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, wird ein strenger Maßstab angelegt. Derjenige, der Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen will, die typischerweise der privaten Sphäre zuzurechnen sind, hat von sich aus nachzuweisen, dass diese Aufwendungen entgegen der allgemeinen Lebensführung (nahezu) ausschließlich betrieblich veranlasst sind.

Kein Aufteilungsverbot besteht bei Aufwendungen, bei denen eine klar abgrenzbare betriebliche Veranlassung neben einer privaten Veranlassung gegeben ist. Beim Aufwand für ein auch betrieblich genutztes Kraftfahrzeug, ein Gebäude, für Computer, Drucker oder Telefon ist der Aufwand aufzuteilen und die private Nutzung herauszurechnen.

1.2. Angemessenheitsprüfung

Es wird nicht überprüft, ob die Betriebsausgabe notwendig oder angemessen ist. Die Unangemessenheit und Unüblichkeit kann aber ein Indiz sein, dass Ausgaben privat veranlasst sind.

Nur für folgende Aufwendungen ist im Gesetz eine Angemessenheitsprüfung vorgesehen:

- Personen- und Kombinationskraftwagen (Details entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Angemessenheitsgrenze bei der Anschaffung von PKW und Kombi“),
- Personenluftfahrzeuge,
- Sport- und Luxusboote,
- Jagden,

- geknüpftete Teppiche,
- Tapisserien und
- Antiquitäten.

Dabei wird geprüft, ob der Aufwand dem Grunde nach erforderlich war. Wird dies bejaht, wird überprüft, ob die Höhe angemessen ist. Keine Angemessenheitsprüfung wird vorgenommen, wenn diese Gegenstände unmittelbar der Betriebsausübung dienen. So kommt z.B. ein Leistungsangebot „Wohnen im Schlosshotel“ durch den Einsatz entsprechender Einrichtung wie Teppichen und Antiquitäten zustande. Eine Angemessenheitsprüfung ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

1.3. Vorliegen mehrerer Betriebe

Bei mehreren Betrieben ist zu überprüfen durch welchen Betrieb der Aufwand veranlasst wurde. Die Ausgabe ist bei der Gewinnermittlung für den jeweiligen Betrieb anzusetzen.

2. Nachweis der Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind durch schriftliche Belege nachzuweisen. Die Belege sind im Original sieben Jahre aufzubewahren. Belege können grundsätzlich auch elektronisch aufbewahrt werden. Für Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken oder elektronisch erbrachten Leistungen gibt es gesonderte Aufbewahrungsfristen. Weitergehende Informationen dazu finden Sie in unserem Informationsblatt „Aufbewahrungspflichten“.

Eigenbelege sind dann als Nachweis anzuerkennen, wenn nach der Natur der Ausgabe (z.B. bei auswärts geführten Telefonaten und Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Der Zahlungsempfänger ist konkret zu bezeichnen.

Die Glaubhaftmachung der Betriebsausgabeneigenschaft setzt die schlüssige Behauptung aller maßgeblichen Umstände durch den Steuerpflichtigen voraus. Für Aufwendungen, über die vom Empfänger nach allgemeiner Verkehrsübung keine oder meist nur mangelhafte Belege erteilt werden, genügt an Stelle eines belegmäßigen Nachweises, dass die Ausgaben bloß glaubhaft gemacht werden.

Das Finanzamt kann im Rahmen der folgenden Beweiswürdigung davon ausgehen, dass der wahrscheinlichste Sachverhalt zutrifft. Wenn der Steuerpflichtige einen Sachverhalt behauptet, der den Erfahrungen des täglichen Lebens widerspricht (z.B. die überwiegende betriebliche Nutzung dreier Kraftfahrzeuge durch eine Person), hat er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, die betriebliche Veranlassung nachzuweisen.

Als Beweismittel kommt neben Belegen alles in Betracht, was geeignet ist, zur Sachverhaltsermittlung beizutragen z.B. Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, Sachverständigengutachten oder Augenschein. Bei Auslandssachverhalten besteht für den Unternehmer erhöhte Mitwirkungsverpflichtung bei der Erbringung der Nachweise.

2.1. Empfängerbenennung

Die Abgabenbehörde kann verlangen, dass Gläubiger oder Empfänger von geltend gemachten Aufwendungen bekannt gegeben werden. Verweigert der Abgabepflichtige diese Auskunft, so werden die betreffenden Betriebsausgaben nicht anerkannt. Auch wenn falsche Angaben gemacht werden oder der genannte Empfänger der Zahlung, diese nicht erhalten hat, werden die Zahlungen nicht als Aufwand anerkannt. Bei Körperschaften kommt es zusätzlich zur Nichtabzugsfähigkeit als Betriebsausgabe zu einem Steuerzuschlag von 25% für jene Ausgaben, für die der Empfänger nicht genannt wird.

2.2. Schätzung

Lässt sich die Höhe der Betriebsausgaben nicht genau ermitteln oder berechnen, besteht für die Finanzbehörde die Möglichkeit der Schätzung. Ein solcher Schätzungsgrund kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der Abgabepflichtige seine Angaben nicht mit Unterlagen belegen und keine ausreichenden Erklärungen geben kann oder weitere Auskünfte über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen wesentlich sind.

3. Betriebsausgaben vor Eröffnung bzw. nach Beendigung des Betriebes

3.1. Vorbereitungshandlungen für die Eröffnung eines Betriebes

Aufwendungen können schon vor der Betriebseröffnung anfallen. Sie sind abzugsfähig, wenn eine zielstrebige Vorbereitung der Betriebseröffnung erkennbar ist. Details dazu enthält das Infoblatt „Aufwendungen, welche schon vor der Unternehmensgründung anfallen“.

3.2. Nachträgliche Betriebsausgaben

Auch Aufwendungen, die nach Beendigung des Betriebes anfallen, können bei einem engen Zusammenhang mit der ehemaligen Tätigkeit als grundsätzlich nachträgliche Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Zu beachten ist, dass anlässlich des Verkaufes oder der Aufgabe des Betriebes der Gewinn jedenfalls durch Bilanzierung zu ermitteln ist. Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen zum Zeitpunkt der Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe daher auf diese Gewinnermittlungsart übergehen. Die zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind im Übergangsergebnis (Übergangsgewinn oder -verlust) gewinnwirksam zu berücksichtigen. Die spätere Zahlung dieser im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung bekannten Posten bleibt ohne ertragsteuerliche Auswirkung auch wenn sie in der Bilanz versehentlich nicht aufgenommen wurden. Details dazu enthält das Infoblatt "Nachträgliche Betriebsausgaben".

4. Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen

Die Finanzverwaltung legt bei Vereinbarungen zwischen Angehörigen einen sehr strengen Maßstab an. Solche Vereinbarungen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und
- auch zwischen Familienfremden unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wären (Fremdvergleich).

Details zu diesem Thema entnehmen Sie bitte dem Infoblatt "Vereinbarungen zwischen Angehörigen im Steuerrecht".

5. Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen

Bei der Ermittlung der Einkünfte dürfen Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden. Ein solcher Zusammenhang kann z.B. zwischen der Gewährung von steuerfreien Beihilfen zur Abdeckung von Katastrophenschäden und den für deren Beseitigung aufgewendeten Kosten bestehen.

Kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang liegt z.B. bei bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen vor, wenn damit ein über den Empfänger hinausgehender Förderzweck (Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft) verwirklicht wird.

Die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben iZm Förderungen ist daher immer anhand der konkreten Förderung zu prüfen.

6. Barzahlungsverbot im Baugewerbe

Seit 1.1.2016 sind Ausgaben von mehr als € 500,- für die Erbringung von Bauleistungen nur dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn die Leistung nicht in bar bezahlt wurde.

7. Zeitpunkt der Erfassung als Betriebsausgabe

7.1. Absetzung für Abnutzung (AfA)

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über € 800,- (bis 31.12.2019 € 400,-) die im Betrieb länger als ein Jahr Verwendung finden, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Dies geschieht in Form der sogenannten Absetzung für Abnutzung (AfA), die eine Betriebsausgabe darstellt.

Für Investitionen ab 1.7.2020 kann alternativ zur linearen AfA eine degressive AfA von bis zu 30 % angewandt werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert anzuwenden. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung ist möglich, umgekehrt ist keine Wechsellmöglichkeit vorgesehen.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entspricht der technischen bzw. wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Anlagegutes und ist, wenn keine entsprechenden Erfahrungswerte gegeben sind, im Schätzungswege zu ermitteln.

Der Gesetzgeber hat die Nutzungsdauer in folgenden Fällen festgelegt:

- 40 Jahre für Betriebsgebäude (vor 1.1.2016 betrug die vorgegebene Nutzungsdauer 33 Jahre). Für Gebäude die nach dem 1.7.2020 hergestellt werden, besteht für die ersten zwei Jahre die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung. Im ersten Jahr beträgt sie 7,5 %, im zweiten Jahr 5 % und ab dem dritten Jahr üblicherweise 2,5 % (Siehe Details „Die Abschreibung von Betriebsgebäuden“).
- Bei PKW und Kombi beträgt die Nutzungsdauer 8 Jahre. Siehe Details in der Broschüre „Die betriebliche Verwendung von PKW, Kombi und LKW“.
- Anschaffungskosten eines Firmenwertes sind auf 15 Jahre abzuschreiben.

Die AfA kann ab der Inbetriebnahme geltend gemacht werden. Beträgt die Nutzung mehr als 6 Monate im Kalenderjahr, dann ist der gesamte, auf das Jahr fallende Betrag abzusetzen, ansonsten die Hälfte.

Steuerpflichtige, die im Hinblick auf die Einzelaufzeichnungspflicht der Barumsätze ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B. eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem) im Zeitraum zwischen dem 1.3.2015 und 31.3.2017 als Anlagegut angeschafft oder in diesem Zeitraum eine Umrüstung eines bestehenden Aufzeichnungssystems vorgenommen haben, konnten diese Kosten sofort abschreiben.

7.2. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können zur Gänze als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut € 800,- (bis 31.12.2019 € 400,-) nicht übersteigen.

7.3. Sonstige Aufwendungen

Je nach Gewinnermittlungsart ist der Zeitpunkt der Erfassung als Betriebsausgabe unterschiedlich. Hier werden in erster Linie einige Besonderheiten bei Einnahmen- Ausgaben-Rechner behandelt.

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden Betriebsausgaben nicht im Zeitpunkt des Entstehens, sondern im Zeitpunkt ihrer Verausgabung erfasst (Zufluss-Abfluss-Prinzip).

Durchbrechungen dieses Prinzips:

Ausnahmen dieses Zufluss-Abfluss-Prinzips bilden regelmäßig wiederkehrende Ausgaben die kurz vor oder nach dem Jahreswechsel geleistet werden. Darunter ist eine Zeitspanne von bis zu 15 Tagen zu verstehen. Diese Ausgaben werden nicht in dem Jahr verrechnet, in dem sie abgeflossen sind, sondern in jenem Jahr, in das sie wirtschaftlich gehören.

Eine weitere Ausnahme bilden die Vorauszahlungen für Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs-, und Verwaltungskosten. Diese dürfen nur dann in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn sie nur

das laufende und das nächste Jahr betreffen. Vorauszahlungen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, müssen auf Monate genau abgegrenzt werden.

Umlaufvermögen ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern grundsätzlich sofort als Betriebsausgabe absetzbar. Bei bestimmten, besonders wertbeständigen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens gilt aber, dass sie erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abgesetzt werden können.

Dies gilt

- für Grundstücke (das sind Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte)
- und bei Gold, Silber, Platin und Palladium, außer es wird unmittelbar weiterverarbeitet.

Details zu diesem Thema entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“.

8. ABC der Betriebsausgaben

Nachstehend wird beispielhaft dargestellt, ob bestimmte Ausgaben Betriebsausgaben sind.

Abbruchkosten

- a) Erwerb eines abbruchreifen Gebäudes:
Abbruchkosten gehören mit dem Kaufpreis zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens und sind nicht abschreibbar. Abbruchreif ist ein Gebäude, wenn es aus objektiven wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht sinnvoll saniert werden kann.
- b) Erwerb und Abbruch eines noch verwendbaren Gebäudes, wobei es unbeachtlich ist, ob in Abbruchabsicht erworben oder nicht Abbruchkosten und Restbuchwert sind sofort abzugsfähig.
- c) Abbruch eines schon lange zum Betriebsvermögen gehörenden baufälligen (einsturzgefährdeten) Gebäudes zur Herstellung eines unbebauten Grundstückes:
Abbruchkosten und Restbuchwert sind sofort abzugsfähig.

Abgaben (öffentliche)

Sind Betriebsausgaben, soweit sie sich auf Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens beziehen (z.B. Grundsteuer), auf Betriebsvermögen beruhen (z.B. Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Kommunalsteuer etc.), auf das Bestehen des Betriebes abgestellt oder sonst durch den Betrieb veranlasst sind.

Personensteuern (wie z.B. die Einkommensteuer) sind nicht abzugsfähig.

Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz sind nicht abzugsfähig.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

für zum Betriebsvermögen gehörende abnutzbare Anlagegüter ist Betriebsausgabe. Für diese Anlagegüter sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Für Anschaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern ab 1.7.2020 kann wahlweise die degressive AfA angewandt werden.

Abwehrkosten

Wären die abgewendeten Aufwendungen Betriebsausgaben, sind auch Kosten zu deren Vermeidung Betriebsausgaben und in dem Jahr absetzbar, in dem sie getätigt wurden.

Aktenkoffer, Aktentasche, Aktenmappe

Aufwendungen sind bei zumindest überwiegender betrieblicher Nutzung abzugsfähig.

Altersversorgung

Versicherungsprämien (Prämienzuschusszahlungen) für eine Versorgung von Arbeitnehmern des Betriebes sind Betriebsausgaben.

Anlagegüter

Die Anschaffungs- oder Herstellkosten sind zu aktivieren, wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze von € 800,- (bis 31.12.2019 € 400,-) übersteigen. Sie sind nur im Wege der AfA abzusetzen. Kassensysteme die zwischen dem 1.3.2015 und 31.3.2017 angeschafft (oder umgerüstet) wurden, können sofort abgeschrieben werden.

Antiquitäten

Antiquitäten sind älter als 150 Jahre oder Gegenstände, denen ein besonderer Wert auf Grund der Herkunft aus einer besonderen Stilepoche (z.B. Möbelstücke aus der Zeit des Jugendstils) zukommt. Bei Antiquitäten ist eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Anzahlungen auf Betriebsausgaben

sind (außer die Anzahlung ist gesetzlich auf mehrere Jahre zu verteilen) wie die spätere Betriebsausgabe zu behandeln. Ist diese sofort abzugsfähig, gilt dies auch für die Anzahlung im Jahr der Bezahlung.

Arbeitnehmer

Leistungen an Dienstnehmer sind grundsätzlich Betriebsausgaben. Bei Dienstverhältnissen zwischen nahen Angehörigen ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der Löhne zu prüfen.

Arbeitsmittel

sind Betriebsausgaben. Darunter sind Wirtschaftsgüter zu verstehen, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

Armbanduhr

Dient üblicherweise der privaten Lebensführung und ist nicht abzugsfähig.

Arbeitszimmer

Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet. Einzelheiten dazu enthält das Infoblatt "Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband".

Aufstockung eines Gebäudes

bildet Herstellungsaufwand, der nicht sofort, sondern nur im Wege der AfA absetzbar ist.

Ausbildungskosten

des Steuerpflichtigen für sich selbst sind abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder Umschulung darstellen. Kosten für die Ausbildung von Arbeitnehmern sind Betriebsausgaben.

Auskunftsbescheid („Advance Ruling“)

Kosten für einen Auskunftsbescheid betreffend Fragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Ausstellungen, Messen

Ausgaben für die Teilnahme an bzw. den Besuch von Fachausstellungen oder -messen sind Betriebsausgaben.

Autobahnvignette

Ist im Ausmaß der betrieblichen Nutzung abzugsfähig. Bei Ansatz von Kilometergeld ist der Aufwand durch das Kilometergeld abgegolten.

Autogenes Training

Diese Ausgaben sind nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung. Dies gilt auch für vergleichbare persönlichkeitsbildende Kurse und Seminare, deren Verwertung in der konkreten beruflichen Tätigkeit nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann.

Autoradio

Aufwendungen für den Erwerb sind nicht abzugsfähig, auch wenn das KFZ zu betrieblichen Zwecken verwendet wird. Aufwendungen für den Einbau von Autoradios in Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend von Mitarbeitern verwendet werden, sind abzugsfähig.

Autotelefon

Kosten dafür sind im Umfang der betrieblichen Verwendung Betriebsausgaben.

Ballveranstaltungen, Ballbesuch

Ausgaben im diesem Zusammenhang sind typische Ausgaben, die durch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung hervorgerufen werden und daher keine Betriebsausgaben.

Begräbnis

Kosten für das Begräbnis des Betriebsinhabers sind keine Betriebsausgaben. Aufwendungen für das Begräbnis von im Dienst verunglückten Mitarbeitern sind Betriebsausgaben. Beim Mitarbeiter sind Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis des Mitarbeiters, seines (Ehe)partners oder dessen Kinder steuerfrei.

Beiträge

Eine Abzugsfähigkeit ergibt sich nur bei unmittelbarem Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.

Beispiele:

- a) Beiträge für Sportvereine sind keine Betriebsausgaben.
- b) Beiträge für Autofahrerklubs: Im Ausmaß der betrieblichen Fahrten liegen Betriebsausgaben vor. Bei Ansatz des Kilometergeldes sind solche Beiträge aber nicht zusätzlich absetzbar.
- c) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft zu Berufs- oder Wirtschaftsverbänden sind Betriebsausgaben, soweit sie in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe geleistet werden und sich die Verbände nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge für Wahlspenden sind nicht absetzbar.

Beratungskosten

sind Betriebsausgaben, wenn die Beratung betriebliche Fragen betrifft.

Bereitstellungszinsen

Zinsen für die Bereithaltung von Kapital bei Kreditzusagen sind sofort Betriebsausgaben und müssen nicht auf die voraussichtliche Laufzeit des Kredites verteilt werden.

Berufskleidung

Ausgaben für typische Berufs- oder Arbeitskleidung sind Betriebsausgaben (z.B. Uniform, Fleischerschürze). Ausgaben für übliche zivile Kleidung sind nicht abzugsfähige Kosten der Lebenshaltung, auch wenn diese ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird.

Betriebsausflüge

Ausgaben für Betriebsausflüge der Belegschaft sind Betriebsausgaben.

Betriebsratsfonds

Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an den Fonds ist mit 3% der Lohn- und Gehaltssumme begrenzt.

Betriebliche Vorsorgekasse

Geleistete Pflichtbeiträge sind bis zu 1,53% der Beitragsgrundlagen als Aufwand abzugsfähig. Der Betrag muss in der Steuererklärung eingetragen werden.

Bewirtung von Geschäftsfreunden

Der Aufwand ist nur abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt. Bei Erfüllung dieser Voraussetzung können die Ausgaben nur zu 50% abgesetzt werden.

Bildungsfreibeträge und Bildungsprämie

Dienen der Förderung der vom Arbeitgeber finanzierten Weiterbildung von Arbeitnehmern. Nähere Details siehe unser Infoblatt "Bildungsfreibeträge und Bildungsprämie". Ab 1.1.2016 können diese Begünstigungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Brillen

Die Aufwendungen sind grundsätzlich keine Betriebsausgabe. Sie sind nur bei entsprechender betrieblicher Veranlassung (z.B. Schutzbrille, Bildschirmbrille) abzugsfähig.

Bürgschaften

Bei betrieblicher Veranlassung sind die entsprechenden Kosten abzugsfähig. Meistens werden Bürgschaften aus persönlicher Gefälligkeit, aus familiären Gründen oder moralischer Verpflichtung eingegangen und führen nicht zu Betriebsausgaben.

Beim Gesellschafter-Geschäftsführer sind die Aufwendungen für eine Bürgschaft zu Gunsten der Gesellschaft grundsätzlich auf die Beteiligung zu aktivieren.

Bürgschaftszahlungen von Mitunternehmern, die diese auf Grund einer Bürgschaft für die Personengesellschaft zu leisten haben, stellen keine Betriebsausgabe dar, sondern erhöhen als Einlage das Kapitalkonto.

Computer

Wenn die betriebliche Nutzung feststeht, sind die Aufwendungen für den Computer Betriebsaufwand. Dies ist der Fall, wenn er am Betriebsstandort stationär eingesetzt wird.

Bei Computern, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt sind und meist auch bei Notebooks, sind die betriebliche Notwendigkeit und das Ausmaß der betrieblichen Nutzung nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Eine Aufteilung in einen privaten und betrieblichen Anteil ist vorzunehmen und gegebenenfalls zu schätzen. Dabei ist ein strenger Maßstab, aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten einen Computer auch privat zu verwenden, anzulegen. Aufgrund der Erfahrung kann man davon ausgehen, dass die Privatnutzung mind. 40% beträgt. Ist die private Nutzung geringer, ist dies nachzuweisen.

Darlehen-Uneinbringlichkeit

Eine Darlehensforderung gehört zum Betriebsvermögen, wenn bei der Hingabe betriebliche Interessen im Vordergrund stehen. Die Uneinbringlichkeit gilt als Betriebsausgabe.

Darlehensabgeld (Disagio, Damnum)

Das ist der Betrag, um den von einem gewährten Darlehen weniger als der Nennbetrag ausbezahlt wird. Die Aufwendungen sind zwingend auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen.

Depotgebühren

sind Betriebsausgaben, wenn sie für im Betriebsvermögen befindliche Wertpapiere anfallen, deren Erträge nicht der Endbesteuerung unterliegen.

Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Entwendung von Betriebsvermögen

Führt beim Betriebsvermögensvergleich zu Betriebsausgaben, wobei ein Ersatzanspruch zu aktivieren ist. Ein aus nicht betrieblichen Gründen erfolgter Verzicht führt zur Nichtabzugsfähigkeit. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wirken sich nur solche Aufwendungen aus, die noch nicht Betriebsausgaben waren.

Diversionszahlungen

Darunter versteht man die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Strafverfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit oder nach einem außergerichtlichen Tatausgleich abzusehen. Die Kosten, die sich daraus ergeben, sind nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Doppelte Haushaltsführung

Nur unter strengen Voraussetzungen als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung zum Ort der Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

Eintreibungskosten

Kosten für die Einbringung betrieblicher Forderungen sind Betriebsausgaben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einbringungsmaßnahmen erwachsen.

Einrichtungsgegenstände

Sie können für Betriebsräumlichkeiten in billiger oder teurerer Ausfertigung angeschafft werden. Bei entsprechender Voraussetzung kann AfA geltend gemacht werden. Für geknüpfte Teppiche, Tapisseries und Antiquitäten ist jedoch zu prüfen, ob die Anschaffungskosten nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht unangemessen hoch sind. Ist dies der Fall, kann der überhöhte Betragsteil nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Von Möbelstücken im privaten Haushalt, die nur geringfügig betrieblich genutzt werden, können keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Erbauseinandersetzung, Erbschaftsregelung

Diese Kosten sind keine Betriebsausgabe. Auch dann nicht, wenn sie einen zum Nachlass gehörenden Betrieb betreffen.

Erhaltungsaufwand

Ist sofort abzugsfähiger Betriebsaufwand, es sei denn die Ausgaben sind zwingend auf 15 Jahre (bis 31.12.2015 10 Jahre) zu verteilende Instandsetzungsaufwendungen.

Erpressung

Gehört in der Regel in den privaten Bereich, jedoch sind Ausnahmen davon denkbar, z.B. wenn der Erpresser mit dem Verrat von Geheimnissen an die Konkurrenz, mit der Beschädigung oder Zerstörung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens oder der Vergiftung von Lebensmitteln droht.

Fachliteratur

Ausgaben für Fachliteratur (Fachbücher, Fachzeitschriften) sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie auf die spezifischen beruflichen oder betrieblichen Bedürfnisse abge-

stellt sind, und ihnen die Eignung fehlt auch private Interessen zu befriedigen. Die Berufsbezogenheit muss vom Steuerpflichtigen dargestellt werden.

Tages- oder Wochenzeitungen werden dem privaten Bereich zugeordnet, auch wenn berufsspezifische Informationen geboten werden. Das Gleiche gilt für Bücher (Bildbände, Lexika), die nicht nur von Experten für ihre berufliche Weiterbildung, sondern von einer Vielzahl interessierter Personen erworben werden.

Fachtagungen, Kongresse

Die Aufwendungen sind Betriebsausgaben, wenn auf der Tagung beruflich interessante Themen behandelt werden.

Fahrrad

Ein Fahrrad gehört bei betrieblicher Veranlassung unter denselben Voraussetzungen zum Betrieb wie ein KFZ, wobei zu prüfen ist, ob in den Anschaffungskosten eine Luxustangente enthalten ist. Für ein Fahrrad, das nicht im Betriebsvermögen enthalten ist, können € 0,24 pro km als km-Geld geltend gemacht werden (max. ist dies für 2000 km pro Jahr möglich). Dies entspricht € 480,-. Ist das Fahrrad im Betriebsvermögen können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Aufwendungen für die Freizeitgestaltung, wie z.B. Sportgeräte, die sowohl beruflich als auch privat genutzt werden können, sind nicht abzugsfähig. Ein diesem Grundsatz entgegenstehender Nachweis, dass ein Sportgerät (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird, ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

sind Betriebsausgaben, außer der Betriebsinhaber hat seine Wohnung aus privaten Gründen außerhalb einer üblichen Entfernung gewählt (bis 120 km Einzugsgebiet). Ob die Beibehaltung des Wohnsitzes in unüblicher Entfernung vom Ort der Berufstätigkeit gerechtfertigt ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Fahrtkosten

Die Wahl des Verkehrsmittels für betrieblich veranlasste Fahrten ist freigestellt. Für Fahrten mit dem eigenen Pkw ist ein Fahrtenbuch zu führen. Hat ein Unternehmer Betriebe an mehreren Standorten sind die Fahrten dazwischen Betriebsausgaben. Die Fahrtkosten zum Betrieb sind Betriebsausgaben, außer der Wohnsitz ist aus persönlichen Gründen außerhalb der üblichen Entfernung zum Betriebsort (bis 120 km).

Familienheimfahrten

Aufwendungen für Familienheimfahrten können abgesetzt werden, solange eine Wohnsitzverlegung in eine übliche Entfernung zum Ort der Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten ist.

Fernsehapparat

Kosten dafür sind in der Regel nicht abzugsfähig, ausgenommen bei ausschließlicher betrieblicher Verwendung z.B. im Fremdenzimmer eines Hotels.

Firmenwert

Ein erworbener Firmenwert gilt bei Gewerbebetrieben als abnutzbar und ist zwingend auf einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschreiben.

Fitnessstudio

Kosten dafür sind üblicherweise nicht abzugsfähig. Bestimmte Berufsgruppen (z.B. Leistungssportler) haben durch das erforderliche Training einen Aufwand, der deutlich höher ist, als es im Rahmen der privaten Lebensführung üblich ist. Wird diese Tätigkeit beruflich ausgeübt und werden damit Einkünfte erzielt, stellen Ausgaben für das Training Aufwendungen dar. Im Einzelfall ist dieser Umstand nachzuweisen.

Forschungsprämie

Dient der Förderung der Forschung und ist keine Betriebseinnahme. Die Prämie führt zu keiner Aufwandskürzung. Die Kosten für die Erlangung einer Forschungsbestätigung sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Siehe dazu unsere Broschüre "Forschungsförderung durch steuerliche Maßnahmen".

Fortbildungskosten

des Unternehmers zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um denselben Beruf besser ausüben zu können, sind Betriebsausgaben.

Fotoapparat, Filmkamera

Kosten dafür sind nicht abzugsfähig. Betriebsausgaben liegen nur dann vor, wenn eine ausschließliche oder zumindest ganz überwiegende betriebliche Verwendung gegeben ist. Die prinzipielle Nichtabzugsfähigkeit erstreckt sich auch auf entsprechendes Zubehör.

Freiwillige Abfertigung

Nicht abzugsfähig, außer sie sind beim Arbeitnehmer begünstigt mit 6 % zu versteuern. Details siehe unser Merkblatt „Freiwillige Abfertigung - System „Abfertigung ALT“ und Freiwillige Abfertigung - bei Wechsel ins System „Abfertigung NEU“.

Freiwilliger Sozialaufwand

Ist in der Regel (uU betraglich begrenzt) als Betriebsausgabe abzugsfähig (z.B. Betriebsausflügen, Veranstaltung von Weihnachtsfeiern).

Freiwillig geleistete Aufwendungen

Auch ohne rechtliche Verpflichtung geleistete Aufwendungen sind Betriebsausgaben, wenn sie ausschließlich oder überwiegend durch den Betrieb veranlasst sind, wie z.B. in Kulanz- oder Versicherungsfällen.

Fremdenverkehrsförderungsbeiträge

Sind Betriebsausgaben, wenn sie Abgaben sind. Sie sind auch Ausgaben, wenn sie auf privatrechtlicher Vereinbarung (Vereinsbeitrag) beruhen oder fallweise freiwillig bezahlt werden und dem Betrieb die Hebung des Fremdenverkehrs nützlich ist.

Führerschein

Aufwendungen für den Erwerb des PKW- oder Motorradführerscheins sind keine Betriebsausgaben. Aufwendungen für den LKW- oder Autobusführerschein sind dann abzugsfähig, wenn mit der ausgeübten Tätigkeit ein Zusammenhang besteht. Beahlt der Betriebsinhaber seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Ausbildung als Kraftfahrer, sind diese Aufwendungen Betriebsausgaben.

Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen zählen zu den sonstigen Einkünften. Damit zusammenhängende Ausgaben sind Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften und nicht Betriebsausgaben.

Garagierungskosten

Am Betriebsstandort sind diese Kosten abzugsfähige Aufwendungen. Am Wohnsitz hängt die Behandlung davon ab, ob das Wohnhaus zur Gänze Privatvermögen (in diesem Fall nicht abzugsfähig) oder zum Teil betrieblich genutzt wird. In diesem Fall sind die Kosten im prozentuellen Ausmaß der betrieblichen Nutzung des KFZ, max. jedoch im prozentuellen Ausmaß der betrieblichen Nutzung des übrigen Gebäudes abzugsfähig.

Gebäude

Bei betrieblicher Nutzung stellen die Kosten Betriebsausgaben dar. Details siehe unser Infoblatt "Die Abschreibung von Betriebsgebäuden".

Geburtstagsfeier

Ausgaben für die eigene Geburtstagsfeier sind keine Betriebsausgaben.

Geldbeschaffungskosten

Das sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme. Dazu gehören z.B. Vermittlungsprovisionen, Vertragserrichtungs-, Besicherungs- oder Beurkundungskosten. Soweit das aufgenommene Geld zur Finanzierung betrieblicher Zwecke dient, sind die Geldbeschaffungskosten Betriebsausgaben. Sie sind nicht sofort (im Jahr der Entstehung

bzw. Verausgabung) absetzbar. Vielmehr ist im Jahr der Aufnahme der Verbindlichkeit ein Aktivposten anzusetzen, der zwingend auf die Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen ist.

Geldstrafen

sind Kosten der privaten Lebensführung und nicht abzugsfähig. Ersetzt der Betriebsinhaber einem Arbeitnehmer eine Geldstrafe, wegen einer im Dienst begangenen Verwaltungsübertretung, ist dieser Ersatz steuerpflichtiger Arbeitslohn und daher beim Betrieb Ausgabe.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können sofort zur Gänze als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut € 800,- (bis 31.12.2019 € 400,-) nicht übersteigen.

Geschenke

Betriebsausgaben liegen ausnahmsweise vor, wenn die Geschenkgewährung überwiegend Entgeltcharakter hat und das Schenkungsmoment in den Hintergrund tritt. Dann ist aber eine mögliche Steuerpflicht beim Empfänger zu prüfen.

Geschenke an Arbeitnehmer sind als freiwilliger Sozialaufwand abzugsfähig, können bei den Mitarbeitern aber steuerpflichtig sein.

Geschenke an Kunden und Klienten bei persönlichen Anlässen wie Einstand, Beförderung, Pensionierung, Geburtstag usw. sowie anlässlich allgemeiner Ereignisse wie Weihnachten, Jahreswechsel usw. sind nicht abzugsfähig, soweit nicht eindeutig Werbeaufwand vorliegt.

Gewinnbeteiligung

für die Arbeitnehmer des Betriebes ist Arbeitslohn und damit Betriebsausgabe.

Grund und Boden

Aufwendungen, die mit betrieblich genutztem Grund und Boden zusammenhängen, sind Betriebsausgaben, wenn sie nicht die Wertänderung betreffen.

Z.B. sind Prozesskosten Betriebsausgaben, die zur Verteidigung des Eigentums am Grund und Boden aufgewendet werden. Keine Betriebsausgaben sind z.B. Kosten für den Erwerb, weil diese die Anschaffungskosten erhöhen. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf unterliegen dem Abzugsverbot, wenn der begünstigte Steuersatz anwendbar ist.

Gründungskosten

sind grundsätzlich Betriebsausgaben.

Hallenbad mit Sauna

Dient grundsätzlich der privaten Lebensführung. Dient es der betrieblichen Tätigkeit (z.B. Hallenbad eines Hotels) liegen Betriebsausgaben vor.

Hausgehilfin

Aufwendungen für eine Hausgehilfin sind in der Regel Kosten der Lebenshaltung und daher nicht abzugsfähig. Wird die Hausgehilfin jedoch auch im Betrieb beschäftigt, sind die anteiligen Aufwendungen Betriebsausgaben.

Hundehaltung

Nur Aufwendungen für die Haltung eines Wachhundes für die Betriebsliegenschaft sind Betriebsausgaben.

Incentive-Reisen

Derartige Reisen, mit denen Geschäftspartner oder freie Mitarbeiter (insbesondere Geschäftsvermittler) für erfolgreiches Tätigwerden belohnt werden, führen in der Regel zu Betriebsausgaben. Derartige Aufwendungen sind jedoch dann nicht absetzbar, wenn der Repräsentationscharakter überwiegt bzw. kein Nachweis erbracht werden kann, dass Reiseeinladungen eindeutig auf Kundenwerbung gerichtet sind.

Beim zur Reise Eingeladenen liegt eine steuerpflichtige Betriebseinnahme vor.

Informations- und Werbematerial

Aufwendungen dafür sind Betriebsausgaben, soweit die Informationen dem Betrieb dienlich sind.

Investitionen in gemieteten Räumen

Wurden Investitionen in Mietobjekten aktiviert und endet das Mietverhältnis vor dem Ende der technischen Nutzungsdauer und erhält der Mieter vom Vermieter oder dem nachfolgenden Mieter keinen Ersatz, ist ein noch aufscheinender Buchwert eine Betriebsausgabe.

Instandsetzungsaufwendungen

auf Betriebsgebäude zählen zu den sofort absetzbaren Betriebsausgaben, sofern nicht die zwingende Fühnzehn-Jahres-Verteilung (bis 31.12.2015 10 Jahre) für Wohngebäude zur Anwendung kommt.

Internet

Aufwendungen für die Internetnutzung sind bei betrieblicher Veranlassung abzugsfähig.

Bei Verwendung im häuslichen Arbeitszimmer besteht kein Aufteilungsverbot. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung im Schätzungswege zu erfolgen. Als anteilige Kosten sind die Provider-Gebühr sowie die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z.B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr usw.) abzugsfähig. Aufwendungen für betrieblich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Gebühr für die Benützung eines Rechtssysteme), die zusätzlich zum Internetbeitrag anfallen, sind zur Gänze abzugsfähig. Kostenpflichtige allgemeinbildende Informationssysteme (dazu gehört nicht die Provider-Gebühr) unterliegen dem Aufteilungsverbot und sind nicht abzugsfähig.

Jagd

Aufwendungen für Jagdeinladungen sind nichtabzugsfähige Repräsentationskosten und zwar auch dann, wenn sie sich auf den Abschluss von Geschäften förderlich auswirken. Abzugsfähigkeit ist gegeben, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb vorliegt (z.B. Betrieb eines Jagdhotels).

Jahresnetzkarte

Die Kosten sind entsprechend der betrieblichen Veranlassung abzugsfähig.

Jubiläum

- a) **Firmenjubiläum:** Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Firmenjubiläum sind Betriebsausgaben.
- b) **Arbeitnehmerjubiläum:** Zuwendungen an langjährig im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer sind Arbeitslohn und, sofern nicht in der Höhe durch außerbetriebliche Gründe beeinflusst, Betriebsausgaben.

Seit 1.1.2016 sind Sachzuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bis zu einer Höhe von € 186,- jährlich beim Arbeitnehmer steuerfrei.

Katastrophenschäden

Geld- oder Sachspenden z.B. für Hochwasserschäden können als Aufwand geltend gemacht werden, wenn sie der Werbung dienen.

Kammerumlagen

sind in der vorgeschriebenen bzw. selbst berechneten Höhe Betriebsausgaben.

Kinderbetreuung, Kindergarten, Kindermädchen

Die Kosten für Kinderbetreuung zählen zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung, können aber unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung steuermindernd abgesetzt werden.

Kirchenbeitrag

Nichtabzugsfähiger Aufwand der Lebensführung, jedoch als Sonderausgabe abzugsfähig.

Kosmetika

Grundsätzlich nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung, jedoch abzugsfähig, wenn beruflich veranlasst, wie z.B. der Friseur- und Kosmetikaufwand in Zusammenhang mit der Anpassung des Äußeren an eine Bühnenrolle.

Körperbehinderung:

Aufwendungen zur Kompensation derartiger Beeinträchtigungen betreffen stets auch die allgemeine Lebensführung. Aufwendungen für die Begleitperson eines Behinderten stellen für Zeiträume der betrieblichen Tätigkeit Betriebsausgaben dar. Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauchs (z.B. Prothesen, Rollstuhl eines Behinderten) sind hingegen auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie während der Berufsausübung benötigt werden. Es können aber außergewöhnliche Belastungen vorliegen.

Kranzspenden

Sind hinsichtlich verstorbener Klienten und Arbeitnehmer abzugsfähig.

Krankheitskosten

sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es sich entweder um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststeht.

Kulturveranstaltung, Kinobesuch

Die im Zusammenhang mit dem Besuch derartiger Veranstaltungen stehenden Aufwendungen gehören auch bei Schauspielern, Kabarettisten, Musikern usw. zu jenen der privaten Lebensführung und sind nicht abzugsfähig. Theaterkarten stellen bei gemischter Veranlassung einen unter das Aufteilungsverbot fallenden Mischaufwand dar und sind nicht abzugsfähig. Dies gilt nur in jenen Fällen nicht, in denen die private Veranlassung völlig in den Hintergrund tritt.

Lästiger Gesellschafter - Abfindung

Als lästiger Gesellschafter wird ein Mitunternehmer bezeichnet, der durch sein Verhalten den Betrieb wesentlich schädigt, sodass es im betrieblichen Interesse liegt, ihn zu entfernen. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzusetzen. Die auszahlenden Gesellschafter haben im Ausmaß des Mehrbetrages (gegenüber den anteiligen Teilwerten und dem Firmenwertanteil) eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe.

Lizenzgebühren

für die betriebliche Nutzung von fremden Erfindungen, Markenrechten und Erfahrungen sind Betriebsausgaben. Über längere Zeiträume laufende Beträge sind zu aktivieren. Beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner dann, wenn der Erwerb eines Nutzungsrechtes gegeben ist.

Lohnaufwand

ist grundsätzlich Betriebsausgabe soweit der Betrag von € 500.000,- pro Person und Jahr nicht überschritten wird. Das gilt auch für sonstige geldwerte Vorteile (z.B. Nutzung eines Firmenfahrzeuges, freiwilligen Sozialaufwand). Geldstrafen, die über den Arbeitnehmer verhängt und vom Arbeitgeber ersetzt wurden, stellen ebenfalls abzugsfähigen Lohnaufwand dar, sind allerdings beim Mitarbeiter steuerpflichtig. Geldzahlungen von Arbeitslohn an zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat.

Miet- und Pachtzinse

für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter sind Betriebsausgaben. Mietvorauszahlungen, die nicht nur das laufende und das folgende Jahr betreffen, sind gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt abzusetzen.

Mitwirkung familienhafter Art, Abgeltungsanspruch gem. § 98 ABGB

Leistungen für auf der ehelichen Beistandspflicht beruhende Mithilfe der Ehegattin/des Ehegatten sind familiärer Natur und daher nicht abzugsfähig. Zahlungen für eine über die familiäre Beistandspflicht hinausgehende Leistung ist Betriebsausgabe, soweit sie unter dem Gesichtspunkt eines Fremdvergleichs der Leistung angemessen ist (Details siehe unser Merkblatt „Vereinbarungen zwischen Angehörigen im Steuerrecht“).

Musikinstrumente

sind als Aufwendungen der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig, es sei denn sie stellen Arbeitsmittel dar. Aufwendungen eines Klavierlehrers für ein Klavier sind dann und insoweit abzugsfähig, als die Nutzung berufsbedingt ist.

Nachforderung von Steuern

Eine Nachforderung von Lohnsteuer, Dienstgeber- und Sozialversicherungsbeiträgen ist in jenem Jahr Betriebsausgabe, in dem die Vorschreibung (bei Bilanzierern) oder Bezahlung (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) erfolgt. Es ist nicht zu untersuchen, ob der Steuerpflichtige schon bei der Bilanzerstellung mit der Nachforderung hätte rechnen müssen.

Normverbrauchsabgabe

ist Teil der Anschaffungskosten des Fahrzeuges und ist Bestandteil der AfA.

Notarkosten

sind grundsätzlich laufende Betriebsausgaben. Stehen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung eines zu aktivierenden Wirtschaftsgutes (z.B. Gebäude) sind sie Teil der Anschaffungskosten.

Parteispenden

sind keine Betriebsausgaben.

Pensionskassen

Beiträge an Pensionskassen, sind nur dann abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn die Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) und des Pensionskassengesetzes (PKG) eingehalten werden. Die Zusagen dürfen 80% des letzten laufenden Aktivbezuges sowie 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Leistungsberechtigten nicht übersteigen.

Personenkraftwagen und Fahrzeugkosten

Soweit der Aufwand für Anschaffung und Benutzung betrieblich veranlasst ist, stellt er Betriebsausgabe dar. Details siehe unsere Broschüre „Die betriebliche Verwendung von PKW, Kombi und LKW“.

Pflege-(Betreuungs-)tätigkeit

Der Pflegende kann bei gewerblicher Tätigkeit Betriebsausgaben aus einer Pflegetätigkeit im Haushalt des Pflegenden ohne Nachweis mit 70% der Einnahmen, maximal € 650,- pro Monat der Pflegetätigkeit schätzen.

Erfolgt die Betreuung oder Pflege im Haushalt des Gepflegten, kommt eine pauschale Schätzung mit 70% der Einnahmen nicht in Betracht. Betriebsausgaben sind in tatsächlicher Höhe oder im Wege der Basispauschalierung zu berücksichtigen.

Provisionen

sind Betriebsausgaben, wenn die Zahlung betrieblich veranlasst ist. Die Höhe der Zahlungen ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei Auslandssachverhalten besteht erhöhte Mitwirkungspflicht.

Prozesskosten

- a) Kosten eines Zivilprozesses sind Betriebsausgaben, sofern der Prozessgegenstand objektiv mit dem Betrieb zusammenhängt.
- b) Strafen und Geldbußen, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Organ der Europäischen Union verhängt werden, sowie Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sind generell nicht abzugsfähig. Endet ein derartiges Verfahren mit der Verhängung einer Strafe, teilen die mit dem Verfahren zusammenhängenden Verfahrenskosten das steuerliche Schicksal der Strafe und sind ebenfalls nicht abzugsfähig. Verfahrenskosten sind abzugsfähig, wenn das Verfahren mit einem Freispruch endet oder wegen eines Strafaufhebungsgrundes (Verjährung oder Tod) eingestellt wird und die zur Last gelegte Handlung nur aus der betrieblichen Tätigkeit erklärbar ist. Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit einem Rücktritt von der Verfolgung stehen, teilen das Schicksal der nicht abzugsfähigen Leistung aus Anlass des Rücktritts von der Verfolgung und sind daher nicht abzugsfähig.
- c) Kosten eines Verwaltungsverfahrens sind Betriebsausgaben, wenn ein betrieblicher Zusammenhang gegeben ist. (z.B. Gewerberecht, Bauverfahren für Betriebsgebäude)
- d) Rücktritt von der Verfolgung: Kosten, die damit zusammenhängen, sind nicht abzugsfähig

Radio

Ist grundsätzlich der privaten Sphäre zuzurechnen, ausgenommen bei ausschließlicher betrieblicher Verwendung (z.B. Gästezimmer in Gastwirtschaft).

Rechtsanwaltskosten

sind Betriebsausgaben, wenn ein betrieblicher Zusammenhang nachgewiesen wird (z.B. Beratung im Bereich Arbeits-, Vertragsrecht, Einbringung betrieblicher Forderungen). Kosten, die der Anschaffung von Wirtschaftsgütern dienen (z.B. Vertragserrichtung, Beratung), sind entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

Registrierkassen

sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Erfolgte die Anschaffung oder die Umrüstung zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 können die Kosten sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Prämie: zusätzlich bestand für diesen Zeitraum ein beim Betriebsfinanzamt beantragbare Prämie in Höhe von € 200,- pro Kassensystem (maximal aber € 30,- pro Erfassungseinheit). Nähere Details können unserem Merkblatt „Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“ entnommen werden.

Reisekosten

für betrieblich veranlasste Fahrten sind Betriebsausgaben. Zu den Reisekosten gehören alle durch die Reise unmittelbar veranlassten Aufwendungen wie Fahrtkosten (Fahrkarten für Eisenbahn, Autobus, Straßenbahn, Schiff, Flugzeug, Pkw-Kosten bei Fahrten mit eigenem Pkw), Verpflegungsmehraufwand und Unterbringungskosten während der Reise und am Zielort, Aufwand für die Aufbewahrung und Beförderung von Gepäck. Einzelheiten enthält das Infoblatt "Steuerliche Behandlung von Geschäftsreisen von UnternehmerInnen im In- und Ausland".

Repräsentationskosten

Als Repräsentationskosten nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen und geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen zu fördern. Dazu zählen auch Aufwendungen, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen oder bei Geschäftsfreunden eingeführt zu werden, um als möglicher Ansprechpartner in Betracht gezogen zu werden.

Abzugsfähig sind die Kosten für Zuwendungen, bei denen primär die berufliche Tätigkeit und nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund steht (z.B. Kranz- und Blumen Spenden für verstorbene Arbeitnehmer und Klienten). Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Gründen der Werbung überlassen werden, wenn sie geeignet sind, eine entsprechende Werbewirksamkeit zu entfalten (z.B. Kalender und Kugelschreiber mit Firmenaufschrift).

Sachbezüge der Arbeitnehmer

sind Teile des Arbeitslohnes und daher Betriebsausgaben. Details siehe unser Merkblatt „Sachbezüge - lohnsteuerliche Behandlung und Kfz-Sachbezug“.

Sanierungskosten (Schuldnachlass)

Vorzeitig anfallende Kosten, die der Herbeiführung eines Schuldnachlasses dienen (z.B. Rechtsanwaltskosten vor Entstehung des Sanierungsgewinnes), sind im Wirtschaftsjahr des Anfalles Betriebsausgaben.

Schadenersatzleistungen

die auf ein Fehlverhalten des Betriebsinhabers zurückzuführen sind, sind dann abzugsfähig, wenn das Fehlverhalten und die sich daraus ergebenden Folgen der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind. Das ist z.B. der Fall, wenn der Betriebsinhaber in Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit aus Versehen oder einem sonstigen ungewollten Verhalten einen Schaden verursacht.

Schadensfälle

Resultiert die Schädigung aus einer privaten Betätigung (z.B. Privatfahrt mit dem Betriebs-Pkw), sind die Kosten auf Grund eines Unfalles oder eines sonstigen Schadensgrundes (z.B. umstürzender Baum) nicht abzugsfähig. Resultiert die Schädigung aus dem betrieblichen Einsatz des Wirtschaftsgutes und handelt es sich um geringfügiges Versehen wie das Übersehen eines Fahrzeuges, sind die Kosten absetzbar. Liegen die Gründe des Schadens im persönlichen Bereich des Betriebsinhabers (z.B. überhöhte Geschwindigkeit, Trunkenheit, abgefahrene Reifen, Fahrerflucht), sind die Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Schmiergelder

sind nur abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind und ihre Gewährung oder Annahme im Inland nicht gerichtlich strafbar ist.

Selbstanzeige(kosten)

Sind abzugsfähig, wenn sie schwerpunktmäßig Betriebssteuern oder die Höhe betrieblicher Einkünfte betreffen.

Sicherstellung, (grundbücherliche) für betriebliche Darlehen

Die dafür aufgewendeten Kosten (z.B. Notar, Gerichtsgebühren) sind Betriebsausgaben.

Sonderbetriebsausgaben

Sind Ausgaben, die dem Gesellschafter einer Personengesellschaft zuzuordnen sind und nicht der Gesellschaft erwachsen. Sie stehen in der Regel im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Sonderbetriebsvermögen, wie z.B. AfA für der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Maschinen. Sie müssen im Feststellungsverfahren geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung erst im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer ist verspätet.

Sozialversicherung (Pflichtbeiträge)

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind Betriebsausgaben. Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind keine Betriebsausgaben, sondern Sonderausgaben ohne Höchstbetrag. Es sind auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzugsfähig, wenn in die Versicherung hineinoptiert wurde. Auch Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse sind Betriebsausgaben.

Spenden

Nur Zuwendungen an Organisationen, die mildtätigen Zwecken, der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen dienen oder an andere begünstigte Spendenempfänger, wie z.B. Universitäten, Forschungsförderungs-fonds zur Forschung und Erwachsenenbildung oder an Museen können bis zu 10% des Gewinnes des jeweiligen Wirtschaftsjahres vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages und Zuwendungen gem. § 4b und 4c EStG) als Aufwand geltend gemacht werden.

Weiters können auch Spenden an Organisationen, die sich dem Umweltschutz, Natur- und Artenschutz widmen, für Tierheime, für freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände bezüglich Aufgaben der Feuerpolizei und des Katastrophenschutzes sowie auch Spenden für Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes abgesetzt werden. Eine Liste der Einrichtungen, die begünstigte Spendenempfänger sind, befindet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter "Absetzbare Spenden".

Sponsorleistungen für kulturelle Veranstaltungen

Freiwillige Zahlungen sind nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch betriebliche Erwägungen mitveranlasst sind. Sponsorzahlungen eines Unternehmers sind dann Betriebsausgaben, wenn sie nahezu ausschließlich auf betrieblicher Grundlage beruhen und als angemessene Gegenleistung für Werbeleistungen angesehen werden können. Die Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewirkung entfalten.

Steuerberatungskosten

sind, soweit betrieblich veranlasst Betriebsausgaben, andernfalls Sonderausgaben.

Steuern:

- a) **Betriebssteuern** (z.B. Grundsteuer für ein Betriebsgrundstück, Kfz-Steuer für ein Betriebsfahrzeug) stellen Betriebsausgaben dar.
- b) **Personensteuern** (z.B. Einkommensteuer) sind nicht abzugsfähig.
- c) **Nebenansprüche** (Abgabenerhöhungen, Verspätungszuschläge, Verfahrenskosten, Zwangs- und Ordnungsstrafen, Kosten der Ersatzvornahme, Nebengebühren wie Stundungs- bzw. Aussetzungszinsen, Säumniszuschläge, Kosten des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens) unterliegen der gleichen Regelung wie die zu Grunde liegende Steuer. Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz sind nicht abzugsfähig.

Stille Beteiligung

Der Gewinnanteil des echten stillen Gesellschafters ist Betriebsausgabe für den Inhaber des Unternehmens. Der unechte stille Gesellschafter ist Mitunternehmer; die an ihn bezahlten Gewinnanteile sind Teil des Unternehmensgewinnes und daher keine Betriebsausgaben.

Strafen

Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der Europäischen Union verhängt werden, sind nicht abzugsfähig.

Vertragsstrafen sind pauschalierter Schadenersatz und damit abzugsfähig. Beahlt der Arbeitgeber Strafen, die über den Dienstnehmer verhängt werden, sind sie Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer liegen Lohnzahlungen vor.

Studienreisen

Bei Reisen mit klar abgrenzbarem betrieblichem und privatem Reisetil sind die Reise- und Fahrtkosten hinsichtlich des betrieblich veranlassten Reisetils abzugsfähig.

Ist eine Reise wegen einer untrennbaren Vermengung von betrieblicher und privater Veranlassung (Mischprogramm) nicht betrieblich veranlasst, sind lediglich die Gebühren für die Teilnahme an Berufsveranstaltungen (Kongresse und ähnlichem) abzugsfähig.

Für die Abzugsfähigkeit ist Voraussetzung, dass

- a) die Planung und Durchführung im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder sonst in einer Weise erfolgt, welche die weitaus überwiegende betriebliche Veranlassung erkennen lässt, und
- b) die Reise die Möglichkeit bietet, Kenntnisse zu erwerben, die eine einigermaßen konkrete Verwertung im Unternehmen zulassen, und
- c) Reiseprogramm und Durchführung nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im Tätigkeitsbereich des Steuerpflichtigen abgestellt sind, sodass sie auf andere Teilnehmer keine Anziehungskraft ausüben, und
- d) allgemein interessierende Programmpunkte nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als während einer regelmäßigen betrieblichen Betätigung als Freizeit verwendet wird.

Subhonorare

für betrieblich veranlasste Leistungen sind Betriebsausgaben. Ausgaben von mehr als € 500,- für die Erbringung von Bauleistungen sind ab 1.1.2016 nur als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn die Leistung nicht bar bezahlt wurde.

Tageszeitungen

Aufwendungen für Tageszeitungen gehören auch dann zu den Kosten der privaten Lebensführung, wenn sie fallweise beruflich wichtige Informationen bieten.

Telefonspesen

sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Telefonkosten (z.B. Sprechgebühr, Grundgebühr) sind im Verhältnis der privaten und betrieblichen Nutzung aufzuteilen. Die Kosten eines Telefons in der Wohnung sind durch genaue Aufzeichnung der betrieblichen Gespräche nachzuweisen. Sonst ist der betriebliche Anteil zu schätzen.

Teppiche und Tapisserien

Geknüpfte Teppiche und Tapisserien unterliegen einer Angemessenheitsprüfung.

Treueprämien

an Arbeitnehmer sind Betriebsausgaben.

Trinkgelder

sind Betriebsausgaben, wenn die betriebliche Veranlassung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.

Umgründungskosten

sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer kann bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner entweder als durchlaufender Posten (Nettoverrechnung) oder entsprechend dem Zu- und Abflussprinzip (Bruttoverrechnung) behandelt werden. In der Praxis wird meist die Nettoverrechnung angewendet.

Umzugskosten

sind bei betrieblicher Veranlassung Betriebsausgaben.

Unternehmerlohn

Ein (fiktiver) Unternehmerlohn ist weder bei einem Einzelunternehmen noch bei einer Personengesellschaft eine Betriebsausgabe. Sie kann auch nicht durch Zwischenschaltung einer GmbH, die den Betriebsinhaber als Geschäftsführer seines eigenen Betriebes anstellt, umgangen werden.

Verderb von Waren

Warenverderb wirkt sich nur bei bilanzierenden Unternehmen aus und ist dort durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner wurden die Kosten bereits im Zeitpunkt der Bezahlung der Waren berücksichtigt.

Verflechtung von Unternehmen

Dabei kommen die von der Rechtsprechung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen aufgestellten Grundsätze zur Anwendung. Siehe das Infoblatt "Vereinbarungen zwischen Angehörigen im Steuerrecht".

Versicherungen

a) Freiwillige Personenversicherungen (z.B. für Er- und Ableben, Krankheit):

Prämien zu freiwilligen Personenversicherungen sind - auch bei einer gewissen betrieblichen Mitveranlassung - als Privataufwendungen nicht als Betriebsausgaben absetzbar, sondern stellen unter bestimmten Voraussetzungen Sonderausgaben dar. Dies gilt im Hinblick auf die gleichzeitige Absicherung persönlicher Gefahrenmomente auch für Versicherungen, die zur Besicherung eines betrieblichen Kredites abgeschlossen werden.

Für bestehende Beiträge und Versicherungsprämien u.a. an eine freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Lebensversicherung welche vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurde, gilt die Abzugsfähigkeit noch fünf Jahre bis zur Veranlagung 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Nähere Details zu diesem Thema finden Sie in unserer Broschüre „Sonderausgaben“.

Prämien zu einer Er- und Ablebensversicherung sind ausnahmsweise dann Betriebsausgaben, wenn diese Versicherung ausschließlich zum Ansparen für die Tilgung eines Betriebskredites abgeschlossen worden und mit der Kreditlaufzeit abgestimmt ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und ist die in der Pauschalrate neben der Prämie enthaltene Zinskomponente eindeutig bestimmbar, kann der auf die Zinsen entfallende Teil sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden; der restliche Prämienanteil ist zu aktivieren. Ist die Versicherungsleistung höher als die aktivierten Prämien, unterliegt der Unterschiedsbetrag selbst dann der Ertragsbesteuerung, wenn er gleichfalls zur Kredittilgung verwendet wird.

Wird zur Besicherung eines betrieblichen Kredites eine Risikolebensversicherung abgeschlossen (so genannte "kurze Ablebensversicherung" bzw. Kreditrestschuldversicherung), ist damit vorrangig die betriebliche Komponente berührt, sodass Prämienleistungen absetzbar sind. Von der Versicherung geleistete Vergütungen sind Betriebseinnahmen.

Prämien zu Personenversicherungen sind Betriebsausgaben, wenn die Freiwilligkeit in den Hintergrund tritt und die Beiträge zu dieser Versicherung anlässlich der Erzielung von Einkünften mit einer gewissen beruflichen Notwendigkeit aufgewendet werden müssen. Z.B. wenn ein Artist ein Auslandsengagement nur bei Abschluss einer Unfallversicherung erhält.

Prämien zu freiwilligen Versicherungen, die vom Betriebsinhaber zu Gunsten seiner Arbeitnehmer abgeschlossen werden, führen in der Regel zu Betriebsausgaben. Werden sie jedoch auf Grund familiärer Beziehungen erbracht, sind die Prämien nicht abzugsfähig.

b) Betriebsunterbrechungsversicherung

Als Betriebsausgaben absetzbar sind auch Prämien zu einer Betriebsunterbrechungsversicherung, welche den Schaden ersetzt, der durch eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebes infolge eines Schadenereignisses eintritt, wie z.B. Krankheit der den Betrieb leitenden Personen, Brand, Explosion.

c) Betriebliche Sach- und Schadensversicherung

Darunter fallen insbesondere Feuer- und sonstige Sachversicherungen für Betriebsgebäude und Maschinen, Einbruchs-, Transport- sowie Haftpflichtversicherungen (z.B. Berufs- oder Betriebshaftpflicht). Soweit derartige Versicherungen auf das Betriebsvermögen oder die Betriebsführung bezogen sind, sind die Prämien als Betriebsausgaben abzugsfähig.

d) Berufsunfähigkeitsversicherung

Prämien zu einer derartigen Versicherung sind Betriebsausgaben, wenn ausschließlich ein typisches Berufsrisiko versichert wird. Darunter ist jenes Risiko zu verstehen, das mit der Berufsausübung verbunden ist. Prämien für die Versicherung bestimmter Gliedmaßen oder Körperteile, die für die Berufsausübung von besonderer Bedeutung sind (z.B. die Hände eines Pianisten, die Beine eines Fußballers,) sind betrieblich bzw. beruflich veranlasst.

e) Teilhaberversicherung

Prämien zu einer Teilhaberversicherung, die von einer Personengesellschaft zu ihren Gunsten für den Fall des Ablebens eines Mitgesellschafters abgeschlossen wird, stellen keine Betriebsausgaben dar.

Versicherungssteuer

Ist Betriebsausgabe, wenn die Versicherungsprämie Betriebsausgabe ist.

Visitenkarten

Stellen sie Werbemittel dar, sind sie Betriebsausgaben.

Waffen

Abzugsfähige Aufwendungen liegen nur dann vor, wenn die Waffe unmittelbar der Berufsausübung dient (z.B. Berufsjäger).

Wareneinkauf

Anschaffungskosten für Waren bilden bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern im Zeitpunkt der Zahlung Betriebsausgaben, beim Betriebsvermögensvergleich wirken sie sich erst im Zeitpunkt des Ausscheidens der Ware aus dem Betriebsvermögen gewinnmindernd aus.

Wecker

Ist selbst dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn er aus dem Grund angeschafft wird, um zeitgerecht den Dienst antreten zu können.

Werbung

Die Kosten der betrieblich veranlassten Werbung sind abzugsfähig (z.B. Fernsehspots, Einschaltungen in Tageszeitungen).

Wertsicherungsbeträge

Für betrieblich veranlasste Darlehen sind Betriebsausgaben.

Wettbewerbsverbot

Die wegen Übertretung eines vertraglich eingeräumten Wettbewerbsverbotes gezahlten Entschädigungen sind Betriebsausgaben.

Wohnung

a) Eigene Wohnung:

Die Aufwendungen betreffend die Wohnung des Betriebsinhabers (oder Mitunternehmers) sind Kosten der privaten Lebensführung.

b) Dienstwohnung für Betriebsangehörige:

Betrieblich veranlasst ist der Aufwand für eine Dienstwohnung, wenn die Wohnung objektiv dem Betrieb dient und eine private Veranlassung nicht gegeben ist.

c) Reisewohnung:

Die Kosten einer kleinen Wohnung, die auf betrieblichen Reisen als Unterkunft dient, können ausnahmsweise betrieblich veranlasst sein, wenn eine Privatnutzung ausgeschlossen ist und Hotelkosten auf längere Sicht viel teurer kämen.

d) Zweitwohnung:

Kosten für eine Wohnung am Betriebsort sind abzugsfähig, wenn es sich um einen berufsbedingten Doppelwohnsitz handelt, nicht aber, wenn die weit entfernte Privatwohnung aus privaten Gründen weiter unterhalten wird.

Wunschkennzeichen

Ist abzugsfähig, wenn der Werbezweck eindeutig im Vordergrund steht, z.B. bei Ausstattung des gesamten Fuhrparks mit einer für einen Dritten verständlichen Kennzeichnung,

nicht jedoch, wenn das Kennzeichen nur am Fahrzeug des Firmeninhabers selbst angebracht wird.

Zinsen

Es steht jedem frei, seinen Betrieb mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Ob ein Finanzierungsaufwand zu Betriebsausgaben führt, entscheidet sich nach der Mittelverwendung. Dienen die Mittel der Finanzierung von Aufwendungen, die der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind, liegen Betriebsausgaben vor; dienen die Mittel der privaten Lebensführung, liegt eine Privatverbindlichkeit vor und die Zinsen sind nicht abzugsfähig.

Wurde ein Darlehen zum Erwerb eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens aufgenommen und später dieses Wirtschaftsgut in das Privatvermögen überführt, so stellt ab diesem Zeitpunkt auch die Darlehensschuld Privatvermögen dar, sodass die Zinsen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Betriebsausgaben sind.

Wurde ein Darlehen sowohl für betriebliche, als auch für private Zwecke aufgenommen, ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.